Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 21.01.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Gugel, Andreas	geschäftl. Gründe
Hellmann, Alfred	priv. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 03.12.2019 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn (Friedhofsatzung - FS)

Sachverhalt:

Die gültige Friedhofssatzung des Marktes Neubrunn aus dem Jahr 2004 wurde aufgrund des Umstandes, dass seit Satzungserlass nunmehr 15 Jahre vergangen sind und sich Bedürfnisse, Handhabungen und nicht zuletzt Rechtsvorschriften geändert haben, überarbeitet.

Der Wortlaut der überarbeiteten Satzung ist im Ratsinformationssystem eingestellt und Bestandteil dieser Vorlage.

Beschluss:

Der vorgelegten Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn (Friedhofsatzung - FS) vom 21.01.2020 wird im vorgelegten Wortlaut zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung entsprechend bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

In seiner öffentlichen Sitzung vom 19.11.2019 hat sich der Gemeinderat mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren befasst und diese nebst der sich aus der Kalkulation ableitenden Gebühren beschlossen.

Aufgrund der gegebenen Beschlussfassung und der in dieser Sitzung beschlossenen Änderung der Friedhofssatzung erfolgt der Neuerlass der nachfolgend im Wortlaut abgedruckten Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Neubrunn.

Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn vom 21.01.2020

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. g. Fassung und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenarten, Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt

a) Grabnutzungsgebühren

b) Bestattungsgebühren

c) sonstige Gebühren

(2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Werden Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung in einfacher würdiger Form ausgeführt. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht bekannt, nicht oder nicht rechtzeitig zu ermitteln oder kann hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit entstehen, ist die Bestattung von Amtswegen durchzuführen.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. Verlängerung des Benutzungsrechts oder mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen an die Gemeinde erteilt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) derjenige in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für das Benutzungsrecht mit einer Laufzeit von 20 Jahren an einem

a)	Einzelgrab	700,00 €.
b)	Familiengrab	1.000,00 €.
c)	Urnengrab	450,00 €
d)	Urnengartengrab	700,00 €

(2) Für die Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts gilt der Betrag in Ziff. 1 Buchst. a – d, bezogen auf die jeweilige Verlängerungszeit.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung
50,00 €.

(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a)	im Einzelgrab normaltief	380,00 €
b)	im Einzelgrab mit Tieferlegung	475,00 €
c)	im Familiengrab	380,00 €
d)	im Familiengrab mit Tieferlegung	475,00 €
e)	im Urnengrab und bei Urnenbestattungen in Familiengrabstätten	235,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern für

a)	Einzelgräber	25,00 €.
b)	Familiengräber	25,00 €.
c)	Urnengräber	25,00 €.

2. Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses / Aussegnungshalle pro Tag 50,00 €
3. Die Gebühr für die Zulassung von Bildhauern, Steinmetzen und Kunstschmieden und anderen Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, beträgt 10,00 € für die Dauer von einem
Jahr.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 05.10.2004 außer Kraft.

Neubrunn, den 21.01.2020

Markt Neubrunn

Menig Erster Bürgermeister

Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn wird, wie vorgelegt, beschlossen und die Verwaltung mit der Bekanntmachung selbiger beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 3 Sanierung der Zwischenmauern im Friedhof Neubrunn; Beweissicherung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.12.2019 entschieden, die Maßnahme aufgrund der vorliegenden Bewilligungen zum vorzeitigen Baubeginn umzusetzen. Für die Umsetzung der Maßnahme bedarf es einer Beweissicherung der Grabmalzustände im Baufeld. Die LGA hat für die Beweissicherung ein Angebot abgegeben. Weitere Angebote gingen nicht ein. Dieses Angebot war auch Grundlage für die Förderantragsstellungen. Das Angebot ist im Ratssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Beweissicherung für die Maßnahme wird an den TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH, 90431 Nürnberg, zum vorliegenden Angebotspreis vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Verkehrssicherungsarbeiten am Zeltplatz Neubrunn

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Gemäß dem vorliegenden Übergabevertrag zwischen dem Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg und dem Markt Neubrunn aus dem Jahr 1989 obliegt die allgemeine Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht dem Markt Neubrunn. Ein Rückgriff auf den Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, wie er z.B. bei den Investivmaßnahmen gegeben ist, ist nicht möglich. Eine Rücksprache mit dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes brachte kein anderes Ergebnis der Auslegung der seinerzeitigen vertraglichen Regelung. Demnach ist der Markt Neubrunn für die Verkehrssicherung auf dem gesamten Platz alleine verantwortlich und kostentragungspflichtig. Es wurde daher zum Rückschnitt des Wildwuchses, dem Freischnitt zum angrenzenden Ackerland, einem vollumfänglichen Verjüngungsschnitt der vorhandenen Sträucher, Bäume und Hecken sowie dem Entfernen von abgestorbenem Stamm- und Astholz ein Angebot einer gemeinnützigen GmbH eingeholt.

Es wird ausgeführt, dass die Arbeiten, würden sie durch den gemeindlichen Bauhof ausgeführt, einen Umfang von rund 15.000 €, unter Vernachlässigung der Maschinenstunden der eigenen eingesetzten Gerätschaften, haben.

Auf die Ausführungen der Konsequenzen einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht wird an dieser Stelle verzichtet. Da die Einnahmen des Zeltplatzes die Ausgaben im Jahresschnitt von 5 Jahren um rund 2.300 € überschreiten, bedarf es einer gewissen Zeit, bis sich die Ausgaben durch die Einnahmen gegenfinanziert haben, bzw. das im Jahr 2020 entstehende Defizit aufgeholt wurde.

Beschluss:

Das vorliegende Angebot der Mainfränkischen Werkstätten wird beauftragt und die Verwaltung mit der Einplanung im Haushalt 2020 betraut.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Reaktivierung von Brunnen; Hier Brunnenuntersuchungen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.11.2019 wurde die Thematik der Reaktivierung zweier ehemaliger Trinkwasserbrunnen zur landwirtschaftlichen Bewässerung bzw. zur Gartenbewässerung thematisiert. Es wurde entschieden, zunächst eine TV-Befahrung der Brunnen zur Zustandsermittlung durchzuführen. Für diese wurden drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es gingen zwei Angebote ein. Die Angebotsspanne liegt zwischen 1.700,- € und 2.900,- €.

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 6 Fliesenarbeiten WC Anlage Freibad

Sachverhalt:

Für die Fliesenarbeiten im WC des Freibades Neubrunn im Bereich des Kinderplanschbeckens wurden Firmenangebote eingeholt. Angebote wurden von drei Firmen unterbreitet. Die Angebotsspanne liegt zwischen 3.000,- € und 5.600,- €.

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 7 Sanierung Frankenlandhalle im OT Böttigheim; 1. Nachtrag Fensterbauarbeiten

Sachverhalt:

Seitens der mit den Fensterbauarbeiten beauftragten Firma wurde mit Datum 18.12.2019 ein Nachtrag für die Blechverkleidung / Blende der neuen Eingangstüre vorgelegt. Das Nachtragsangebot beläuft sich auf 253,47 €. Das Nachtragsangebot hat sich aufgrund der Entwicklung der Baustelle vor Ort ergeben. Die Notwendigkeit der Blechverkleidung war bei der Ausschreibung noch nicht erkennbar. Aufgrund der Sitzungspause über die Jahreswende wurde das Nachtragsangebot durch den Ersten Bürgermeister freigegeben. Die Freigabe war notwendig, damit das Bauteil rechtzeitig fertiggestellt ist, wenn der Einbau ansteht. Es sollte tunlichst vermieden werden, das Gebäude länger als unbedingt nötig offen stehen zu lassen.

Es wird darum gebeten, dem Nachtrag zuzustimmen.

Beschluss:

Dem vorgelegten Nachtrag vom 18.12.2019 mit der Angebot-Nr. 19-4785-N der Firma Mannl GmbH wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Eingangstüren Rathaus Neubrunn

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 09.04.2019 hat sich der Gemeinderat mit der Erneuerung der Eingangstüre zum Rathaus an der Hauptstraße befasst. Da die Eingangstüre vom Parkplatz ebenfalls erneuert werden muss, wurde der Austausch beider Türen bei insgesamt 8 Firmen angefragt.

Bis zum Angebotsende am 15.01.2020 gingen 4 Angebote ein.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 9 Aufbau eines Sensornetzes für den Winterdienst des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Unter Verweisung auf die Beschlusslage aus der Sitzung vom 19.11.2019, in welcher die Sensorik im Rahmen eines Pilotprojektes grundsätzlich bewilligt wurde, wird mitgeteilt, dass sich die Kosten aufgrund der vandalismus-sicheren Ausführung der Temperaturfühler, der zusätzlichen Luftfeuchtigkeitsmesser und der Anbindung von Gefahrenmeldern in der Verwaltung, verändert haben. Da zur Beschlussvorlage in der Sitzung vom 19.11.2019 die Kosten mitgeteilt wurden und damit bei der Beschlussfassung bekannt waren, wird die Veränderung der Kosten im Ratssystem dem Gremium zur Verfügung gestellt und gebeten, die Erhöhung der Kosten zu beschließen.

Beschluss:

Die Veränderung der Kosten wird mitgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 10 Spendenbericht für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß der Handlungsempfehlung des Bayer. Staatsministerium des Innern werden die im Zeitraum 2019 eingegangenen Spenden dem Gemeinderat zur Annahme der Spenden vorgetragen. Dieses Vorgehen ist dem Straftatbestand der Vorteilsnahme (§331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches –StGB) geschuldet und dient der Transparenz.

Spende Kindergarten

Dartclub „Triple One Neubrunn“ e.V. 97277 Neubrunn	250,00 €	09.05.2019
Kerwa Musikanten 97277 Neubrunn	250,00 €	09.05.2019
Reservisten Kameradschaft Neubrunn 97277 Neubrunn	100,00 €	17.05.2019
Gasthaus zum goldenen Stern Würzburger Str. 1 97264 Helmstadt	500,00 €	29.06.2019
Schützenverein Bischbrunn 1968 e.V.	30,00 €	23.07.2019

	Kreuzhöhe 23 97836 Bischbrunn		
	Herr Rüger Harald Hans-Stock-Straße 16 97199 Ochsenfurt	1.000,00 €	24.01.2019
Spende Kindergarten (Sachspende)			
	Praxis für Krankengymnastik	20,00 €	09.05.2019
	Nicole Agbokhan Ringstraße 74 a 97277 Neubrunn		
Spende Bürgerbus			
	Kleinspender	60,00 €	
Spende Friedhof			
	Herr Anton Schlagmüller Lerrbichallee 24 82031 Grünwald	905,00 €	18.10.2019
Spende Feuerwehr			
	Herr Werner Bauer Keltenstraße 97277 Neubrunn	50,00 €	16.12.2019
Spende Freibad			
	Kleinspender	140,00 €	
	Theatergruppe Neubrunn e.V. Hohenlohestraße 4 97277 Neubrunn	1.500,00 €	12.04.2019

Der Spendenannahme stehen nach Einschätzung der Verwaltung keine Bedenken entgegen. Es sind keine Anhaltspunkte für einen Verdacht der Beeinflussung durch die Spendenannahme zu erkennen.

Beschluss:

Die Spenden werden, wie aufgeführt, angenommen. Die Verwaltung wird gebeten, die Spenden dem Spendenzweck entsprechend zuzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 11 Schlussrechnung der beauftragten Kanalbefahrungen

Sachverhalt:

Der Auftrag für die Kanalbefahrungen, welcher für eine Auftragssumme von 123.705,26 € vergeben wurde, hat sich aufgrund der zusätzlichen Befahrung der Unteraltertheimer Straße und der Sportplatzsteige um 5.241,83 € verteuert. Die Befahrung der beiden Straßen wurde aufgrund der angedachten Maßnahmen zusätzlich vorgenommen. Für die Gehwegsanierung im Bereich der Unteraltertheimer Straße wird in die Fahrbahn eingegriffen. Sofern der Kanal Schäden zeigt, würde die Straßendecke unter entsprechender Beteiligung des Landkreises mitgemacht. Zur Klärung wurde daher der Kanal in der Straße entsprechend mitbefahren. Eine Befahrung der Sportplatzsteige erfolgte aufgrund der Überlegungen zur Deckenerneuerung der Straße. Es wäre kontraproduktiv, wenn die Decke erneuert wird und der Kanal nach ein bis fünf Jahren dann erneuert werden müsste und somit die Straßendecke aufgebrochen werden würde.

Die vorgezogenen Befahrungen entfallen bei den späteren Befahrungsbereichen, es erfolgte durch die nachgeschobenen Befahrungen eine Vorwegnahme der Befahrungen.

Für die Begleichung der erhöhten Schlussrechnung wird um Bewilligung durch das Gremium gebeten.

Beschluss:

Der Zahlung der vorgelegten Schlussrechnung, welche den Auftrag um 5.241,83 € übersteigt, wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 12 Prüfung der Ausgabeneinsparung bei Umstellung auf Onlineversionen der Gesetze, Kommentierungen und notwendigen Schriftstücken

Sachverhalt:

In den letzten örtlichen Rechnungsprüfungen wurde angeregt zu prüfen inwieweit eine Umstellung der Gesetzestexte und Kommentare, welche in der Verwaltung genutzt werden, auf online Recherche eine Ausgabenreduzierung bewirken würde.

Seitens der Verwaltung wurde zusammen mit der bisher mit der Lieferung betrauten Bücherei Schoeningh Würzburg eruiert, welche Werke online Verfügbar sind und welche Ausgabenveränderungen möglich wären.

Zu diesem Zweck wurden alle bezogenen Werke erfasst und aufgelistet.

Die Werke Kommentierung der Gemeindeordnung, VSV, Bayerische Kommunalgesetze, Einheitsaktenplan, Kalkulation von Beiträgen, Gemeindliche Steuern, Friedhofs- und Bestattungsrecht in Bayern sind **online nicht verfügbar**.

Für die Werke Abwasserrecht, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Satzungen zur Wasserversorgung, Eigenüberwachung im Abwasserrecht, Dienstrecht in Bayern Teil II, Vermögenserfassung und -bewertung **ist in der Losenblattlieferung ein online Zugang mit umfasst.** Da diese Werke alleine durch die Geschäftsleitung genutzt werden, ist der derzeitige Zustand ausreichend.

Im Bereich der Geschäftsleitung könnten folgende weitere Werke auf online umgestellt werden:

Baurecht in Bayern, Vergaberecht online, Gemeindliches Satzungsrecht, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Dienstrecht in Bayern I, Erschließungsbeitragsrecht

Das Werk Kindergartenbetreuung wird nur vom Kindergarten genutzt, eine Onlineversion ist hier nicht nötig. Ebenso verhält es sich mit der Zeitschrift Kita aktuell in Bayern. Diese ist zudem online nicht verfügbar.

Der Staatsanzeiger wird durch mehrere Personen im Haus gelesen ein Onlinezugang für eine Person, welcher keinen preislichen Unterschied zur bisherigen Papierform macht, wäre unpraktikabel. Selbiges wird zum Bayerischen Gesetzes und Verordnungsblatt ausgeführt.

Für die Werke im Bereich des Melde- und Wahlrechtes wird ausgeführt,

dass für die Loseblattwerke Kommunalwahl in Bayern, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Melde-Pass- und Ausweiswesen, Landeswahlrecht in Bayern und Bundeswahlrecht in den Losenblattwerken je ein Onlinezugang enthalten sind.

Preislich wäre bei einer Umstellung auf online Zugriffsdatenbanken Ausgabenreduzierungen erreichbar.

Es wird angemerkt, dass aber auch das Loseblattwerk seine Vorteile hat, da beim einsortieren dem Sachbearbeiter Änderungen in der Rechtslage sofort auffallen. Zudem sind Verweise und Markierungen im Werk oftmals hilfreich.

Zudem bedingt ein Onlinezugriff nicht, dass dann keine Passagen und Zusammenhänge ausgedruckt werden und so individuelle Ordner angelegt werden.

Eine konsequente Umstellung aller möglichen Werke auf Onlinezugriffsrecht würde eine Ausgabenreduzierung von jährlich rund 1.400 € bedeuten.

Beschluss:

Im Rahmen der individuellen Arbeitsweise, mit den für die tägliche Arbeit notwendigen Gesetzestexten und Kommentierungen bleibt es den einzelnen Sachbereichen überlassen, inwieweit eine Umstellung auf Online-Datenbanken erfolgen soll.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 13 Bekanntgaben

TOP 13.1 Förderbewilligung Energiecoaching

Mit Schreiben vom 17.12.2019 teilt die Regierung von Unterfranken mit, dass die Bewerbung des Marktes Neubrunn um einen Energiecoach erfolgreich war. Die Bewerbung wurde aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 04.06.2019 getätigt.

Der Markt Neubrunn gehört damit zu den acht Gemeinden in Unterfranken, die in den Genuss einer kostenlosen Initialberatung zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende kommen.

TOP 13.2 Unerlaubte Entsorgung der Tischtennisplatte an der Frankenlandhalle

Die Tischtennisplatte an der Frankenlandhalle Böttigheim ist unerlaubt entsorgt worden. Deshalb ist Anzeige gegen unbekannt erstattet worden.

TOP 14 Anfragen

TOP 14.1 Umfahrung des neuen Baugebietes durch die Baufirma

Gemeinderat Peter Dengel fragt, ob die Baufirma das neue Baugebiet entsprechend umfährt, damit es keine Beschwerden der Anlieger in diesem Bereich gibt.
Bei den wöchentlichen Jour-Fix-Terminen sind keine Beschwerden vorgebracht worden.

TOP 14.2 Treppe zum Schlossgarten

Gemeinderat Horst Hofmann fragt, wann die Treppe zum Schlossgarten wieder errichtet wird.
Sobald der Bauhof Kapazitäten frei hat, wird dies erledigt.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin